



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/5341
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

16. Februar 2024

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

24. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 15. Februar 2024

hier: TOP 2

Eigenanteilserhöhung in Pflegeheimen Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER, Vorlage 18/5196

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

der oben genannte Tagesordnungspunkt wurde in der 24. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 15. Februar 2024 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Nach den Daten des vdek betrug die Eigenbelastung einer pflegebedürftigen Heimbewohnerin oder eines Heimbewohners zum 1. Januar 2024 2.788 Euro pro Monat. Hierin enthalten sind der einrichtungseinheitliche Eigenanteil an den pflegebedingten Kosten in Höhe von 1.201 Euro, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 1.113 Euro sowie die Investitionskosten in Höhe von 474 Euro. Von der so errechneten Eigenbelastung sind die Leistungszuschläge auf den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil abzusetzen, den die Pflegekassen übernehmen. Diese Zuschläge sind von der Verweildauer in Pflegeheimen abhängig, so dass sie nicht für alle Bewohnerinnen und Bewohner als ein einheitlicher Wert angegeben werden können.



Berücksichtigt man diese von den Pflegekassen geleisteten Zuschläge, so kommt man auf die im Antrag genannten Monatsbeträge in Höhe von 2.608 Euro im ersten, 2.428 Euro im zweiten und 2.188 Euro im dritten Jahr eines Aufenthalts in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Zu ergänzen wäre der im Antrag nicht genannte Betrag einer durchschnittlichen Eigenbeteiligung in Höhe von 1.887 Euro monatlich, der ab einer Verweildauer von mehr als drei Jahren maßgeblich ist.

Betrachtet man die prozentualen Entwicklungen der Beträge im Zeitraum vom 1. Januar 2023 zum 1. Januar 2024, so ergibt sich folgendes Bild:

Die durchschnittliche monatliche Eigenbeteiligung an den Pflegeheimkosten der Bewohnerinnen und Bewohner in Rheinland-Pfalz nahm - ohne eine Herausrechnung der verweildauerabhängigen Leistungszuschläge - um zwölf Prozent zu. Differenziert man nach Kostenblöcken, ergab sich die höchste Steigerung bei den pflegebedingten Kosten, die um ca. 15 Prozent zulegten und die niedrigste Steigerung bei den Investitionskosten, wo die Steigerung bei 4 Prozent lag.

Auch wenn man die verweildauerabhängigen Leistungszuschläge in die Betrachtung mit einbezieht, liegt die Steigerungsrate der gesamten Eigenbeteiligung - unabhängig von der Verweildauer - durchweg oberhalb der Steigerungsrate der Investitionskosten. Die höchste Steigerungsrate ergibt sich bei dieser Betrachtung mit ca. elf Prozent für den Kostenblock der Unterkunft und Verpflegung.

Für eine tragfähige Bewertung der Entwicklung der Eigenanteile ist eine Erweiterung des Betrachtungszeitraums über die Jahresspanne vom 1. Januar 2023 bis zum 1. Januar 2024 hinaus erforderlich. Vor dem Hintergrund der hohen Kostendynamik gerade bei den pflegebedingten Kosten eines Heimaufenthalts, wurden zum Jahresbeginn 2022 die bereits erwähnten prozentualen Leistungszuschläge auf die zu zahlenden Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen eingeführt, die den Bewohnerinnen und Bewohnern in vollstationären Pflegeeinrichtungen in den Pflegegraden zwei bis fünf zustehen. Die Prozentsätze für den Zuschlag wurden durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2024 nochmals erhöht.



Zum Zeitpunkt der Einführung der Zuschläge beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erhöhung der Prozentsätze, ergab sich damit eine Entlastungswirkung, deren Ausmaß - wie bereits erläutert - von der jeweiligen Verweildauer in der vollstationären Pflege abhängt. Gerade bei den pflegebedingten Aufwendungen ist die Kostenentwicklung stark an die Personalkosten gekoppelt, sodass sich die Einführung der Tariflohntreue in der Langzeitpflege sowie die bereits in Gang gesetzte Einführung eines stärker wissenschaftlich fundierten Personalbemessungsinstruments an dieser Stelle deutlich kostensteigernd bemerkbar gemacht haben und auch für die zukünftige Dynamik weiterhin deutlich spürbar bleiben werden. Nach Einschätzung der Landesregierung konnten die Leistungszuschläge die Dynamik der Eigenanteile bei den pflegebedingten Kosten deshalb zwar durchaus wirksam unterbrechen, eine zukünftig wieder steigende Belastung der Pflegebedürftigen durch pflegebedingte Kosten werden sie aber nicht aufhalten.

Die Landesregierung steht einer Übernahme der Investitionskosten in der vollstationären Pflege durch das Land, wie sie beispielsweise auch der vdek fordert, nach wie vor skeptisch gegenüber. Die Kostendynamik sollte vor allen Dingen dort gebremst werden, wo sie entsteht, also bei der Finanzierung der pflegebedingten Kosten durch die Pflegeversicherung.

Da die Investitionskosten in der stationären Pflege eine viel größere Rolle spielen, als in der ambulanten Pflege, würde ein finanzielles Engagement des Landes folgerichtig in erster Linie eine Entlastung im stationären Sektor bewirken, obwohl wir schwerpunktmäßig die häuslichen Settings stärken sollten und gleichzeitig wissen, dass gerade auch in der ambulanten Pflege die Finanzierung durch die Pflegekassen sehr limitiert ist. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass ein finanzielles Engagement des Landes bei den Investitionskosten auch keinen Beitrag leisten könnte, den Engpass an Pflegekräften zu beheben. Vor allem aufgrund dessen beobachten wir derzeit sinkende Auslastungsquoten in den Pflegeheimen, eine Entlastung bei den Investitionskosten würde daran nichts ändern. Argumentiert wird schließlich immer wieder, für die Länder ergebe sich eine Verpflichtung zur Übernahme der Investitionskosten, da sie durch die Einführung der Pflegeversicherung Einsparungen bei der Hilfe zur Pflege erzielen könnten. In Rheinland-Pfalz ist es so, dass diese Einsparung zu einem sehr erheblichen Teil bei den Kommunen ankommt, letztere aber aufgrund des Konnexitätsprinzips landesrechtlich nicht zu einer entsprechenden Beteiligung herangezogen werden könnten.



Eine grobe Schätzung hat ergeben, dass beispielsweise eine Einführung eines Pflege-
wohngelds in Höhe von 10 Euro pro Tag in der stationären Pflege den Landeshaushalt
in einer Größenordnung von 65 Millionen Euro belasten würde. Das wäre dann noch
keine vollständige Übernahme der Investitionskosten in der stationären Pflege. Die Kos-
ten für eine sich dann ebenfalls aufdrängende Förderung des ambulanten Sektors sind
hierbei ebenfalls noch nicht einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer